

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-152/24

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Ableiten von Grundwasser aus der Quelle 1, Flur-Nr. 1069, Gem. Hetzles, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hetzles;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde Hetzles für das Ableiten von Grundwasser aus der Quelle 1 auf dem Grundstück Flur-Nr. 1069 der Gemarkung Hetzles verlor zum 31.12.2024 ihre Gültigkeit. Mit Schreiben vom 20.11.2024 wurden entsprechende Antrags- und Planunterlagen zur Erteilung einer erneuten längerfristigen Erlaubnis eingereicht.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von 76.000 m³/Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 12.12.2025

gez.
Körner
Regierungsdirektorin